

Fachprüfungsordnung (Satzung)
für Studierende des Faches Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss
Bachelor of Science (B. Sc.) oder Bachelor of Arts (B.A.)
im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 1. Juni 2017

NBl. HS MSGJFS Schl.-H. 2017, S. 53

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 21.06.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 18. Januar 2017 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienaufbau
- § 4 Studienjahr
- § 5 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- § 6 Zweck der Prüfung
- § 7 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsbereiche und Leistungspunkte
- § 10 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Fachnote
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für Zwei-Fächer-Studiengänge und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge das Studium des Faches Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science oder Bachelor of Arts an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteile des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studienganges sind,
 2. alle Module, die Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studienganges und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

**§ 2
Studienziel**

Das Fach Wirtschaftswissenschaft ist als Bestandteil des Zwei-Fächerstudiengangs mit Profil Handelslehrer konzipiert. Der Bachelorabschluss in diesem Fach qualifiziert zur Teilnahme an dem konsekutiven Masterstudiengang, der wiederum schließlich zu einer wirtschaftswissenschaftlichen Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen befähigt. Außerdem soll der Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft den Absolventinnen und Absolventen die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in Unternehmen oder im gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung ermöglichen.

**§ 3
Studienaufbau**

Das Fach Wirtschaftswissenschaft wird als gleichgewichteter Fach im Umfang von 42 bis 43 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs studiert.

**§ 4
Studienjahr**

- (1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen in den Bachelorstudiengang für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

§ 5

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft die oder der Modulverantwortliche, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die oder der Modulverantwortliche die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, die sich rechtzeitig bis zu dem von der oder dem Modulverantwortlichen festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Für die Vergabe der Hälfte der zur Verfügung stehenden Plätze ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Dabei sind diejenigen Studierenden zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Über die Vergabe der übrigen Plätze entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 6

Zweck der Prüfung

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat

1. grundlegendes Wissen über die Wirtschaftswissenschaft auf dem Stand der wissenschaftlichen Literatur erworben hat und
2. ein kritisches Verständnis der wichtigsten Konzepte und Methoden der Wirtschaftswissenschaft besitzt.

§ 7

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 8

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen über das endgültige Bestehen einer Bachelorprüfung und über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen nach Maßgabe der PVO auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

§ 9

Prüfungsbereiche und Leistungspunkte

- (1) Modulprüfungsleistungen sind in folgenden Bereichen zu erbringen:
 1. Pflichtteil Betriebswirtschaftslehre: 25 Leistungspunkte
 2. Wahlteil Betriebswirtschaftslehre/ Recht: 5 Leistungspunkte
 3. Volkswirtschaftslehre: 25 Leistungspunkte
 4. Quantitative Grundlagen: 15 Leistungspunkte
- (2) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 (Studienverlaufsplan für das Fach Wirtschaftswissenschaft im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang).

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

§ 10

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Prüfungen können in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen und schriftlichen Hausarbeiten angeboten werden.
- (2) Der Umfang einer Klausur umfasst mindestens 45 Minuten und höchstens 2 Stunden.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit gibt die Kandidatin oder der Kandidat drei unterschiedliche, der Rangfolge nach zu bezeichnende Prüferinnen oder Prüfer an, ohne dass dadurch ein Anspruch begründet wird.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt nach Maßgabe der von der Kandidatin oder dem Kandidaten gemäß Absatz 2 genannten Rangfolge die Prüferinnen oder Prüfer, dabei ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf eine gleichmäßige Belastung der Prüferinnen und Prüfer zu achten. Wenn anders eine gleichmäßige Belastung der Prüferinnen und Prüfer nicht erreichbar ist, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch eine Prüferin oder einen Prüfer benennen, die bzw. der von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht benannt wurde.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und durch die oder den Vorsitzende des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Kandidatin oder der Kandidat kann einen Themenvorschlag einreichen.
- (4) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch in englischer Sprache abgefasst werden.
- (6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer gespeicherten Fassung auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 12

Bildung der Fachnote

- (1) Alle Module, die im Studienverlaufsplan (siehe Anlage 1) aufgeführt sind, gehen in die Fachnote ein.
- (2) Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten und die Note für die Bachelorarbeit mit den in Anlage 1 zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat aus einem Angebot von mehreren Wahlpflichtveranstaltungen oder mehreren Wahlpflichtmodulen mehr als die nach dem Studienplan erforderliche Anzahl absolviert, sind für die Bildung der Fachnote die Noten der zuerst bestandenen Module maßgeblich.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie findet für alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) für Studierende des Faches Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) oder Bachelor of Arts (B.A.) im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 6. Februar 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 34), geändert durch Satzung vom 19. November 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 55) außer Kraft.
- (3) Für die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung weiter Anwendung. Die Studierenden können nach dieser Prüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.
- (4) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Prüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden. Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 30. Mai 2017 erteilt.

Kiel, den 1. Juni 2017

Prof. Dr. Till Requate
Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Anlage 1:

**Studienverlaufsplan für das Fach „Wirtschaftswissenschaft“
Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

1a) Studienverlaufsplan bei Wahl eines BWL-Moduls oder des Moduls Privatrecht aus dem Wintersemester

	Module	Lehrform	P / WP	Voraussetzung	PL	SWS	LP	
							Sem	Jahr
1. Semester	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	V + Ü	P	-	K	3	5	
	Buchführung und Abschluss	V + Ü	P		K	3	5	
	Mathematik I	V + Ü	P	-	K	3	5	
						Σ 9	Σ 15	
2. Semester	Jahresabschluss	V + Ü	P	-	K	3	5	
	Statistische Methoden	V + Ü	P	-	K	6	10	
						Σ 9	Σ 15	Σ 30
3. Semester	Kosten- und Leistungsrechnung	V + Ü	P	-	K	3	5	
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V + Ü	P	-	K	6	10	
						Σ 9	Σ 15	
4. Semester	Grundzüge der mikroökonomischen Theorie	V + Ü	P	-	K	6	10	
	Finanzwirtschaft I	V + Ü	P	-	K	3	5	
						Σ 9	Σ 15	Σ 30
5. Semester	Modul aus dem Wahlteil BWL oder Modul Privatrecht	V + Ü	WP	-	K	3-4	5	
	Grundzüge der makroökonomischen Theorie für Wirtschaftswissenschaftler I	V + Ü	P	-	K	3	5	
						Σ 6-7	Σ 10	
6. Semester						0	0	
						Σ 0	Σ 0	Σ 10
								Σ 70

Erläuterungen: P / WP: Status des Moduls: Pflicht / Wahlpflicht, PL: Prüfungsleistung, SWS: Semesterwochenstunden, LP: Leistungspunkte, K: Klausur, V: Vorlesung, Ü: Übung,

1b) Studienverlaufsplan bei Wahl eines BWL-Moduls aus dem Sommersemester

	Module	Lehrform	P / WP	Voraussetzung	PL	SWS	LP	
							Sem	Jahr
1. Semester	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	V + Ü	P	-	K	3	5	
	Buchführung und Abschluss	V + Ü	P		K	3	5	
	Mathematik I	V + Ü	P	-	K	3	5	
						Σ 9	Σ 15	
2. Semester	Jahresabschluss	V + Ü	P	-	K	3	5	
	Statistische Methoden	V + Ü	P	-	K	6	10	
						Σ 9	Σ 15	Σ 30
3. Semester	Kosten- und Leistungsrechnung	V + Ü	P	-	K	3	5	
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V + Ü	P	-	K	6	10	
						Σ 9	Σ 15	
4. Semester	Grundzüge der mikroökonomischen Theorie	V + Ü	P	-	K	6	10	
	Finanzwirtschaft I	V + Ü	P	-	K	3	5	
						Σ 9	Σ 15	Σ 30
5. Semester	Grundzüge der makroökonomischen Theorie für Wirtschaftswissenschaftler I	V + Ü	P	-	K	3	5	
						Σ 3	Σ 5	
6. Semester	Modul aus dem Wahlteil BWL	V + Ü	WP	-	K	3	5	
						Σ 3	Σ 5	Σ 10
								Σ 70

Erläuterungen: P / WP: Status des Moduls: Pflicht / Wahlpflicht, PL: Prüfungsleistung, SWS: Semesterwochenstunden, LP: Leistungspunkte, K: Klausur, V: Vorlesung, Ü: Übung,

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Anhang 1: Module im Bachelorstudiengang

Stand: 13.12.2016

(nicht Bestandteil der Satzung)

1. Module im Pflichtteil Betriebswirtschaftslehre

BWL-GrundBWL		Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (200100)			Pflicht
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
1. Semester	5	benotet	150 Stunden		1 Semester
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre			Vorlesung	2	Klausur (200110)
Übung: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre			Übung	1	
BWL-BA		Buchführung und Abschluss (200200)			Pflicht
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
1. Semester	5	benotet	150 Stunden		1 Semester
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Buchführung und Abschluss			Vorlesung	2	Klausur (3110)
Übung: Buchführung und Abschluss			Übung	1	
BWL-JA		Jahresabschluss (200300)			Pflicht
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
2. Semester	5	benotet	150 Stunden		1 Semester
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Jahresabschluss			Vorlesung	2	Klausur (200310)
Übung: Jahresabschluss			Übung	1	
BWL-KL		Kosten- und Leistungsrechnung (200500)			Pflicht
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
3. Semester	5	benotet	150 Stunden		1 Semester
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Kosten- und Leistungsrechnung			Vorlesung	2	Klausur (3120)
Übung: Kosten- und Leistungsrechnung			Übung	1	
BWL-Fwi1		Finanzwirtschaft 1 (200400)			Pflicht
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
4. Semester	5	benotet	150 Stunden		1 Semester
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Finanzwirtschaft			Vorlesung	2	Klausur (200410)
Übung: Finanzwirtschaft			Übung	1	

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

2. Module im Wahlteil Betriebswirtschaftslehre/ Recht

Angebot im Wintersemester:

BWL-Ent		Entscheidung (200600)			WPF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
5. Semester	5	benotet	150 Stunden		1 Semester
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Entscheidung			Vorlesung	2	Klausur (200610)
Übung: Entscheidung			Übung	1	
BWL-JuPriv		Privatrecht (400300)			WPF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
5. Semester	5	benotet	150 Stunden		1 Semester
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Privatrecht			Vorlesung mit integr. Übung	4	Klausur (13110)

Angebot im Sommersemester:

BWL-ProdLog		Produktion und Logistik (200700)			WPF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
6. Semester	5	benotet	150 Stunden		1 Semester
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Produktion und Logistik			Vorlesung	2	Klausur (200710)
Übung: Produktion und Logistik			Übung	1	
BWL-Man		Management (200800)			WPF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
6. Semester	5	benotet	150 Stunden		1 Semester
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Management			Vorlesung	2	Klausur (200810)
Übung: Management			Übung	1	
BWL-Mark		Marketing (200900)			WPF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
6. Semester	5	benotet	150 Stunden		1 Semester
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Marketing			Vorlesung	2	Klausur (200910)
Übung: Marketing			Übung	1	

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

3. Pflichtteil VWL

VWL-EVWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (300100)			Pflicht	
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload	Dauer	
3. Semester	10	benotet	300 Stunden	1 Semester	
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Einführung in die Volkswirtschaftslehre			Vorlesung	4	Klausur (10110)
Übung: Einführung in die Volkswirtschaftslehre			Übung	2	
VWL-MIKRO	Grundzüge der mikroökonomischen Theorie (300200)			Pflicht	
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload	Dauer	
4. Semester	10	benotet	300 Stunden	1 Semester	
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Grundzüge der mikroökonomischen Theorie			Vorlesung	4	Klausur (10210)
Übung: Grundzüge der mikroökonomischen Theorie			Übung	2	
VWL-MAKROWiWi1	Grundzüge der makroökonomischen Theorie für Wirtschaftswissenschaftler I (1. Semesterhälfte!)			Pflicht	
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload	Dauer	
5. Semester	5	benotet	150 Stunden	1 Semester	
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Grundzüge der makroökonomischen Theorie für Wirtschaftswissenschaftler I			Vorlesung	2	Klausur (300310)
Übung: Grundzüge der makroökonomischen Theorie für Wirtschaftswissenschaftler I			Übung	1	

4. Pflichtteil Quantitative Grundlagen

VWL-MATH1	Mathematik 1 (310100)			Pflicht*	
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload	Dauer	
1. Semester	5	benotet	150 Stunden	1 Semester	
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Mathematik I			Vorlesung	2	Klausur (11110)
Übung: Mathematik I			Übung	1	

*Studierende, die als 2. Schulfach Mathematik gewählt haben, belegen statt des Moduls Mathematik I ein Modul aus dem Bereich Managementtechniken. Das Angebot im Bereich Managementtechniken ist dem Anhang der FPO für den Bachelorstudiengang BWL zu entnehmen.

	Statistische Methoden			Pflicht	
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload	Dauer	
2. Semester	10	benotet	300 Stunden	1 Semester	
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Statistische Methoden			Vorlesung	4	Klausur ()
Übung: Statistische Methoden			Übung	2	

Das Modul „Statistische Methoden“ wird sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester angeboten.